

Hinweise zur RL KStB

für Antragsteller

Stand: 6. August 2018

Teil A Förderung von Einzelmaßnahmen

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen --

- I.1. Rechtsgrundlage --
- I.2. Zuwendungszweck --
- I.3. Bewilligungsbehörde --
- I.4. Anspruch auf Zuwendung --
- I.5. Verfügungsrahmen --

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden öffentliche Straßen. Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zum Nachweis der Widmung/Überleitung ist die Eintragung der Straße in das Straßenbestandsverzeichnis der Kommune maßgebend.

In Abweichung zur Voraussetzung der kommunalen Baulast sind auch die Kostenanteile förderfähig, die Kommunen bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung gemäß Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) im Ausnahmefall **gemeinsamer Geh- und Radwege** entstehen, s.a. Hinweise zu Ziffer III).

II.1. Zu Vorhaben an Straßen zählen auch:

- die Ausstattung eines Straßenzuges mit **Verkehrsleiteinrichtungen** und Verkehrszeichen als eigenständiges Vorhaben, wenn diese der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen;
- der **Umbau von Straßen** aus Gründen der Sicherheit sowie die Anpassung an geänderte Verkehrsverhältnisse, jedoch kein reiner Rückbau.
- **Gehwege** mit Bezug zu einer (zuwendungsfähigen) Straße, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Fahrbahn stehen (unselbstständige Gehwege). Bei der Förderung einer reinen „Fußgängerbrücke“ ist der Bezug zur Straße nachzuweisen.

II.1.a) **Bundesstraßen** --

II.1.b) **Staats-, Kreis-, Gemeindestraßen** --

II.1.c) **öffentliche Radverkehrsanlagen** (Definition s. Hinweise zu II.2.c)).

II.2. Förderfähig:

II.2.a) **Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen** (nähere Erläuterung unter Teil B Ziffer II Nummer 1) können sowohl gemäß Teil A als Einzelmaßnahmen (d.h. größere Maßnahmen) als auch gemäß Teil B im Rahmen der Instandsetzungspauschale gefördert werden.

II.2.a)aa) Zum **Straßenzubehör** gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG „Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der

Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung“. Dazu gehört auch die Instandsetzung und Erneuerung von Lichtsignalanlagen (LSA).

II.2.a)bb) Als Einzelvorhaben förderfähige **Ingenieurbauwerke** werden durch die DIN 1076 beschrieben. Dies sind

- Brücken mit einer lichten Weite von mindestens 2,00 m,
- Verkehrszeichenbrücken,
- Tunnel inklusive ihrer Nebenanlagen,
- Trogbauwerke,
- Stützbauwerke mit einer sichtbaren Höhe von mindestens 1,50 m,
- Lärmschutzbauwerke mit einer sichtbaren Höhe von mindestens 2,00 m und
- sonstige Ingenieurbauwerke, für die ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich ist.

Andere Bauwerke, die keine Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076 sind, sind im Zuge der jeweiligen Verkehrsanlage förderfähig.

Verkehrssysteme in diesem Sinne sind Systeme zur Lenkung des Straßenverkehrs.

II.2.b) Die Kostenanteile sind ab- bzw. zuzüglich eines Vorteilsausgleichs zu verstehen, vgl. Teil A V.2.a)cc) und Teil A V.2.c)aa)aaa). Dies gilt auch, wenn ausschließlich ein Vorteilsausgleich zu zahlen ist.

II.2.c) **Öffentliche Radverkehrsanlagen** sind gewidmete Flächen für den fließenden Radverkehr, von der baulichen Ausführung oder markierten Abtrennung über Verkehrsregelungen bis hin zu Straßen und Wegen, die für Radfahrer auch ohne besondere weitere Maßnahmen sicher und attraktiv zu befahren sind. Förderfähig sind insbesondere:

- Radwege (straßenbegleitend oder selbständig, auch gemeinsame oder getrennte Geh- und Radwege) oder sonstige öffentliche Wege, die Bestandteil einer Radverkehrskonzeption sind,
- Fahrradstraßen (Sonderweg gemäß Z 244 StVO).

Zu Radverkehrsanlagen gehörige Einrichtungen umfassen z.B.:

- öffentliche Fahrradabstellanlagen,
- Dauerzählstellen zur Erhebung des Radverkehrsaufkommens,
- an Routen des SachsenNetz Rad gelegene öffentliche Rastplätze, Schutzhütten, Aussichtspunkte und deren Ausstattung sowie sonstige bauliche Anlagen wie z.B. Parkplätze, die für die Erschließung dieser Routen erforderlich sind.

II.2.d) Die vorhandene **Wegweisung** soll kontinuierlich **für** alle bestehenden **Radverkehrsanlagen** entsprechend der SächsRWW umgestellt werden. Die Umstellung hat routen- bzw. landkreisbezogen zu erfolgen. Aufgrund der gemeinde- bzw. landkreisübergreifenden Routenführungen sind entsprechende Rahmenvereinbarungen abzuschließen. Zur Wegweisung bei touristischen Radrouten gehören auch Übersichtstafeln zur Streckenführung bzw. den Anbindungen zum ÖPNV mit Servicehinweisen zumindest am wichtigsten Knotenpunkt jedes größeren Streckenortes im Zuge der Radroute.

II.3. Nicht förderfähig:

II.3.a) Unvorhersehbare Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen, können z.B. sein:

- deutliche Verkehrszu- oder -abnahme;
- Schäden / Zerstörung durch Naturkatastrophen;

- notwendige Anpassungen an geänderte technische Standards;

Über die Anwendung der Ausnahmeregelung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

II.3.b) zu Zweckbindungsfrist s. vorher stehenden Absatz

II.3.c) Städte und Gemeinden sind nach § 127 BauGB verpflichtet, für die erstmalige **Erschließung Beiträge** zu erheben. Sofern gemeindliche Verkehrsanlagen, die nach Teil A II.1 gefördert werden können, auch Erschließungsanlagen im Sinne des BauGB sind, können nur die Anteile gefördert werden, die nach der gemeindlichen Satzung nicht dem Erschließungsaufwand nach § 128 BauGB zuzurechnen sind.

III. Zuwendungsempfänger

Als kommunale Zusammenschlüsse gelten die Formen der kommunalen Zusammenarbeit im Sinne von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils geltenden Fassung, dies sind:

- Zweckverband,
- Zweckvereinbarung,
- kommunale Arbeitsgemeinschaft,
- Verwaltungsverband und
- Verwaltungsgemeinschaft.

Die Übernahme von Kosten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen oder Richtlinien des Bundes umfasst auch die Übernahme der Kosten, die dem Zuwendungsempfänger gemäß der „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR)“ im Ausnahmefall gemeinsamer Geh- und Radwege entstehen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

IV.1. Förderfähige Vorhaben

IV.1.a) Die **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse** ist in den Antragsunterlagen darzustellen.

IV.1.b) Als **Radverkehrskonzeptionen (RVK)** gelten die RVK des Freistaates Sachsen sowie kommunale Konzepte, die politisch beschlossen wurden. Dies kann auch der selbständige Teil Radverkehr eines kommunalen Verkehrskonzeptes sein.

IV.1.c) Bei der **Wahl der geeigneten, angemessenen Bauweise** sind die anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Damit sind hier vorrangig die mit Allgemeinen Rundschreiben (ARS) des Bundes oder mit Erlass des SMWA eingeführten Richtlinien gemeint.

Nachvollziehbar begründete Abweichungen von Richtlinien sind nachvollziehbar zu begründen. Nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde können auch neue Bauweisen erprobt werden, sofern dabei nicht gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen wird und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit voraussichtlich gewahrt bleiben sowie das Vorhaben gutachtlich begleitet wird (**Experimentierklausel**). Dies gilt z.B. für den Einbau der **innovativen lärmindernden Asphaltdeckschichten AC D LOA** (auch „LOAD“ bzw. „Düsseldorfer Asphalt“), SMA LA (lärmarmer Splitt-Mastix-Asphalt) und DSH-V (Dünne Asphaltdeckschichten im Heißeinbau auf Versiegelung) im Rahmen von Modellprojekten unter ingenieurtechnischer Überwachung durch ein externes Sachverständigenbüro und messtechnischer Begleitung durch eine fachkompetente Stelle (z.B. Technische Universität Dresden, Bundesanstalt für Straßenwesen oder ein geeignetes Lärmschutzbüro). Es wird empfohlen, das

akustische Messkonzept mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Anlagenbezogener Immissionsschutz/Lärm abzustimmen. Voraussetzung für die Förderung der genannten Bauweisen nach dieser Experimentierklausel ist, dass an den Wohngebäuden in erheblichem Umfang die gesundheitsrelevanten Lärmpegel von 65 dB (A) tags / 55 dB (A) nachts überschritten werden. Die Lärmbetroffenheiten sind gebäudegenau durch eine schalltechnische Untersuchung nach dem bundeseinheitlich vorgegebenen Berechnungsverfahren (RLS-90) nachzuweisen. Die Ergebnisse der gutachtlichen Begleitung sind der Bewilligungsstelle zu übergeben.

Für die förderfähige Breite von Radwegen gilt:

- Im Allgemeinen ist die Radwegbreite förderfähig, die die einschlägigen Planungsrichtlinien (z.B. ERA, RASt, RAL) vorgeben.
- Abweichende Breiten sind zu begründen.
- Bei geringerer Breite ist die Zustimmung der Verkehrsbehörde und der Polizei einzuholen.
- Größere Breiten können z.B. durch hohes Radverkehrsaufkommen, eine starke Mischnutzung oder die Errichtung von Radschnellwegen gerechtfertigt sein.

Zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehört im Fall von Radverkehrsanlagen auch, dass die Trassierung mit betroffenen Nachbarkommunen abgestimmt ist.

IV.1.d) **Barrierefreiheit:** Gemäß Anlage 5 Pkt. 3 hat der Antragsteller die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte oder die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes zum Vorhaben anzuhören. Für die vorgesehenen Baumaßnahmen gelten die Vorgaben der DIN 18040-3. Auf das Handbuch der FGSV zu barrierefreien Verkehrsanlagen wird hingewiesen.

IV.1.e) **Baurecht** muss vorliegen (sofern dies nach Art und Umfang der Maßnahme notwendig ist). Das schließt auch ein, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

IV.1.f) förderunschädlicher Baubeginn

IV.1.f)aa) Zustimmung Bewilligungsbehörde --

IV.1.f)bb) **Vorsorgemaßnahmen** sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich aus Mitteln nach Teil A der Richtlinie gefördert werden kann. Erläuterungen zur Verfahrensweise bei Vorsorgemaßnahmen sind im beiliegenden Informationsblatt zusammengefasst.

IV.1.g) **Hochwasserschutzkonzept / Hochwasserrisikomanagementplan**

Die Antragsunterlagen sollen in jedem Fall diesen Punkt darstellen.

IV.2. Fördervoraussetzungen

IV.2.a) Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung umfasst auch mögliche Kostenerhöhungen. Soweit die Gesamtförderung gegenüber dem Ansatz im Finanzierungsplan niedriger ausfällt, entsteht eine Finanzierungslücke, deren Deckung durch den Zuwendungsempfänger zu sichern ist (vgl. BNBest KStB zu Teil A der RL KStB, Punkt 3).

IV.2.b) Bagatellgrenze

IV.2.b)aa) Kreuzungsmaßnahmen, Radwegweisung --

IV.2.b)bb) sonstige Maßnahmen --

V. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung (Gesamtzuwendung) ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Kosten gemäß Teil A V.2.a) abzüglich der Kostenanteile Dritter und maßnahmebezogener Einnahmen gemäß Teil A V.2.c)), multipliziert mit dem Fördersatz nach Nr. 1.. Höchstbetrag ist dabei die beantragte Gesamtzuwendung.

Zusätzliche zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahme (z.B. Spenden, Beiträge nach dem SächsKAG - Straßenausbaubeiträge) sind bei der Finanzierung der Maßnahme unter Nr. 6 des Zuwendungsantrag (Muster 1a zu § 44 SÄHO) anzugeben und mindern den Eigenanteil des Antragstellers. Überschreitet die Summe dieser Einnahmen den Eigenanteil des Antragstellers, so reduzieren die den Eigenanteil übersteigende Einnahmen die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtzuwendung (Vermeidung der Überfinanzierung). Damit errechnet sich ein Fördersatz unterhalb des unter Nr. 1. angegebenen Höchstfördersatzes.

V.1. Fördersätze:

Bei Maßnahmen, wo mehrere Fördersätze gleichzeitig greifen, ist vom Antragsteller sicherzustellen, dass die Unterlagen eine klare Leistungs- und Kostentrennung abbilden.

- V.1.a) Der Fördersatz von 100 % gilt nur, sofern der Zuwendungsempfänger nicht einseitiger Veranlasser der Maßnahme ist. Bei einseitiger Veranlassung einer **Kreuzungsmaßnahme** durch den Zuwendungsempfänger ergibt sich der Höchstfördersatz aus der Art der Maßnahme gemäß Teil A V.1.b) bis V.1.f).

Zur Berücksichtigung des Vorteilsausgleichs s. Teil A V.2.a)cc) und Teil A V.2.c)aa)aaa).

- V.1.b) Es gilt die Definition von **Ingenieurbauwerken** als Einzelvorhaben gemäß Teil A II.2.a)bb) dieser Hinweise.

Für Ingenieurbauwerke gelten andere Fördersätze als für Straßen. Deren Kosten sind daher getrennt auszuweisen. In der Regel ist dies aufgrund der Vergabe als gesondertes Baulos möglich.

- V.1.c) Für **Radverkehrsanlagen** gelten andere Fördersätze als für Straßen. Dies gilt auch, wenn sie im Zuge von Straßenbaumaßnahmen mit errichtet werden. Die Kosten für die Radverkehrsanlagen sind dann gesondert auszuweisen. Ist eine eindeutige Zuordnung der LV-Positionen zu Straße / Radverkehrsanlage nicht möglich, kann eine Kostenaufteilung anhand der befestigten Breite erfolgen.

Im Ausnahmefall eines gemeinsamen Geh- und Radweges gilt der Fördersatz für Radverkehrsanlagen für die Hälfte der Kosten. Für den Gehweganteil gilt der für die Straßenklasse geltende Fördersatz.

- V.1.d) Gemeinschaftsmaßnahmen: --

- V.1.e) **Verkehrswichtige Innerortsstraßen** sind insbesondere Straßen, die

V.1.e)aa) gemäß Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) den Verkehrswegekategorien VS II, VS III und HS III zuzuordnen sind,

V.1.e)bb) regelmäßig von einer ÖPNV-Linie befahren werden (reiner Schulbusverkehr ist nicht ausreichend).

- V.1.f) **Sonstige Innerortsstraßen** sind Straßen innerhalb bebauter Gebiete, die die Voraussetzungen nach Teil A V.1.e) nicht erfüllen.

V.2. Bemessungsgrundlage

- V.2.a) Zuwendungsfähige Kosten:

V.2.a)aa) **Zur Straße gehört** im Sinne der RL KStB und gemäß SächsStrG der Straßenkörper; das sind insbesondere

- der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
- die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
- das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung.

- V.2.a)bb) **Verwaltungskosten Dritter** sind nur dann als Verwaltungskosten aufzuführen, wenn sie außerhalb des Bauvertrages anfallen.
- V.2.a)cc) **Vorteilsausgleich** bei Kreuzungsmaßnahmen --
- V.2.a)dd) Beteiligungskosten für Entwässerungseinrichtungen --
- V.2.a)ee) Maßnahmen nach BNatSchG --
- V.2.a)ff) **Schallschutzmaßnahmen** nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge sowie Modellprojekte gemäß den Vorgaben in Teil A IV.1.c) dieser Hinweise (Experimentierklausel). Kosten für aktive und passive Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmsanierung als freiwillige Leistungen des Straßenbaulastträgers sind nicht förderfähig.
- V.2.a)gg) Straßendatenbank --
- V.2.a)hh) Unter den **Gestehungskosten** ist der tatsächliche, erforderliche Aufwand zu verstehen, um die Verfügungsgewalt am Grundstück zu erlangen. Hierzu zählen
- die Erwerbskosten der für das Vorhaben benötigten Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen beziehungsweise die Entschädigung nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts, wobei die Förderung bis zur Höhe des durch einen unabhängigen Gutachter bestätigten Verkehrswertes oder bis zur Höhe des durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwertes, siehe § 196 BauGB erfolgt;
 - Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten;
 - Entschädigungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen wegen der Ausführung;
 - Rechtsanwalts- und Notargebühren;
 - Gerichtskosten, einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit;
 - Vermessungskosten;
 - Katasterggebühren;
 - Grunderwerbssteuer;
 - Kosten für grunderwerbsbezogene Gutachten.

Hierzu zählen nicht

- Maklergebühren.

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die gleichen Grundsätze. Als Gestehungskosten bei Grunderwerb durch Tausch ist der Wert des Tauschgrundstücks, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich etwaiger Ausgleichsbeträge, maßgebend. Bei rückwirkender Förderung des Grunderwerbs sind nur die tatsächlichen Aufwendungen zuwendungsfähig, nicht der zwischenzeitlich erzielte Wertzuwachs.

V.2.a)ii) **Folgemaßnahmen**

V.2.a)ii)aaa) Umleitungsstrecken --

V.2.a)ii)bbb) **Sicherungen / Änderungen an Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen:** Förderfähig ist die Sicherung von vorhandenen Leitungen innerhalb des Straßenraumes und die Verdrängung von bisher außerhalb des Straßenraumes befindlichen Leitungen.

Sicherungen sind alle Leistungen, die der Straßenbaulastträger vorsehen muss, um Leitungen nicht zu beschädigen (z.B. Suchschachtungen, Handeinbau für den Deckenschluss usw.).

Verdrängung ist die Umverlegung der Anlage des Ver- oder Entsorgers als notwendige Folge des Straßenbauvorhabens. Die Kosten hat der Straßenbaulastträger aufgrund einer gesetzlichen Entschädigungspflicht zu tragen. Sie sind somit zuwendungsfähig.

V.2.a)jjj) vorübergehende Inanspruchnahme --

V.2.a)kk) Voraussetzung für die Förderung der **Verlegung von Leerrohren** ist eine ausreichend fortgeschrittene Breitbandnetzkonzeption. Ist ein Betreiber des Breitbandnetzes vorhanden, hat dieser die Kosten zu tragen. Die geförderten Netzelemente müssen entsprechend den Festlegungen und Feststellungen einer Verfügbarkeits- und Bedarfsanalyse (BuVA) in das Bestandsnetz an Telekommunikationsleitungen eingegliedert werden. Bei Bedarf, insbesondere im Fall einer Vorsorgemaßnahme vor Beginn komplexer Erschließungen, ist die Art und Lage der Verlegung mit den bereits am Ort tätigen Betreibern von Telekommunikationsanlagen abzustimmen. Diese Abstimmung oder eine Verlegung entsprechend der BuVA sind auf Anforderung nachzuweisen.

V.2.b) **Nicht zuwendungsfähige Kosten**

V.2.b)aa) für vorzeitig erbrachte Leistungen --

V.2.b)bb) Unter Leistungen, die der Bauträger selbst, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger zu tragen verpflichtet ist, fallen auch die Sicherung / Änderung von Ver- und Versorgungsleitungen des Zuwendungsempfängers innerhalb des Straßenraums.

V.2.b)bb)aaa) Straßenbeleuchtung --

V.2.b)bb)bbb) Haltstellenausstattungen --

V.2.b)cc) **Nicht nutzbar** sind **Grundstücke**, die nach Fertigstellung der zu fördernden Baumaßnahme nicht mehr im Rahmen der Zweckbestimmung nutzbar sind und für die daher ein Übernahmeanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast besteht.

V.2.b)dd) Bepflanzungen --

V.2.b)ee) **gestalterische Maßnahmen**, die über das aus Gründen des Denkmalschutzes hinausgehen, können vom Antragsteller auf eigene Kosten realisiert werden. Dies trifft auch für kommunale

Gestaltungssatzungen zu. Anteilig sind nur die Kosten zuwendungsfähig, die auch nach Stand der Technik für die Maßnahme anfallen würden. Der Antragsteller hat hierfür, sofern er anteilige Kosten geltend machen will, selbst eine Verhältnisrechnung mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

- V.2.b)ff) Unterhaltungskosten --
- V.2.b)gg) Finanzierungskosten --
- V.2.b)hh) kommunale Eigenregieleistungen --

V.2.c) Außerdem ist von Gesamtkosten abzuziehen:

- V.2.c)aa) Kostenanteile anderer
 - V.2.c)aa)aaa) ein **Vorteilsausgleich**, den der Zuwendungsempfänger von einem (Kreuzungs-) Beteiligten erhält bzw. zu verlangen berechtigt ist,
 - V.2.c)aa)bbb) Anteile von Ver- oder Entsorgungsunternehmen --
 - V.2.c)aa)ccc) Kostenanteile für die Herstellung von Borden --
 - V.2.c)aa)ddd) Erlös für frei werdende Grundstücke --
- V.2.c)bb) Einnahmen --

VI. Verfahren

VI.1. Antrag und Antragsunterlagen

- VI.1.a) Zu **Art und Umfang** der Antragsunterlagen s.a. Hinweise zu Anlage 2.
 - VI.1.a)aa) **Einreichung:** Auch bei Gemeinschaftsmaßnahmen sind die vollständigen Unterlagen vom Antragsteller beizubringen.
 - VI.1.a)bb) mehrere Beteiligte --
 - VI.1.b) Für einen **Antrag auf Erhöhung der Zuwendung** sind die gleichen Unterlagen auf dem gleichen Verfahrensweg vorzulegen wie bei einem erstmaligen Antrag, es sei denn die Bewilligungsbehörde legt etwas anderes fest. Eine erneute GWS ist im Regelfall nicht beizufügen.
 - VI.1.b)aa) Kostensteigerungen
 - VI.1.b)aa)aaa) --
 - VI.1.b)aa)bbb) --
 - VI.1.b)aa)ccc) --
 - VI.1.b)bb) Dem Antrag ist in Form einer Übersicht eine **Gegenüberstellung** beizugeben, aus der sich die **Kostenmehrung** hinsichtlich der Gesamt- und der zuwendungsfähigen Kosten ergibt. Zum Beispiel:
 - Hat das Ausschreibungsergebnis höhere Kosten ergeben, so ist diese Kostenerhöhung der Bewilligungsbehörde mit Anlage 4 der RL KStB mitzuteilen.
 - Erhöhen sich die Kosten aufgrund von Nachträgen während der Bauausführung bei vorher bestimmten Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis (LV), ist die bestätigte Nachtragsbegründung des Auftraggebers als Begründung für die Kostenmehrung ausreichend.
- Bei **Kostenerhöhungen** ist zu beachten:
- Leistungen, die zur ursprünglich beantragten Maßnahme gehören, werden auch nachträglich gefördert. (Mengenmehrung)

- Zuwendungsgrundlage ist die Planung, nicht die Ausschreibung (LV). So können Kosten für notwendige Leistungen, die in der Planung enthalten sind, aber im LV vergessen wurden, per Änderungsantrag gefördert werden (sog. „Sowieso-Kosten“).
- Ausweitungen einer Maßnahme sind vorher anzuzeigen.

Bei Umleitungsstrecken ist die verkehrsrechtliche Anordnung vorzulegen. Auf dieser Grundlage sind die entsprechenden Kosten zuwendungsfähig.

VI.1.b)cc) Eine **Ausweitung** ist eine räumliche oder qualitative Erweiterung **des Vorhabens**. Baulich bedingt notwendige Leistungen im Sinne des bewilligten Vorhabens stellen keine Ausweitung dar.

VI.1.b)dd) unwirtschaftliche Ausführung --

VI.2. Baufachliche Prüfung / Plausibilitätsprüfung

VI.2.a) baufachliche Stellungnahme über 1,5 Mio € --

VI.2.b) Gemeinschaftsmaßnahmen --

VI.2.c) Prüfumfang --

VI.2.d) Auflagen --

VI.2.e) Rechtswirkung --

VI.2.f) Hat das Landratsamt die **Plausibilitätsprüfung** durchgeführt und abgezeichnet, prüft die Bewilligungsbehörde im Regelfall nicht mehr. Stichprobenartige Kontrollen kann die Bewilligungsbehörde dennoch jederzeit durchführen.

VI.2.f)aa) Kreuzungsmaßnahmen --

VI.2.f)bb) Verkehrsleitsysteme, Radwegweisung --

VI.2.g) **Plausibilitätsprüfung für Landkreise und kreisfreie Städte**: Der Inhalt der Plausibilitätsprüfung ist in den Hinweisen zu Anlage 6 nachzulesen.

VI.3. Gemeindegewirtschaftliche Prüfung --

VI.3.a) --

VI.4. Prüfung des Antrages

VI.4.a) bei kreisangehörigen Gemeinden --

VI.4.b) Prüfung durch Bewilligungsbehörde --

VI.4.c) Ergebnisvermerk --

VI.5. Entscheidung über die Förderung

VI.5.a) Erlass des Zuwendungsbescheids --

VI.5.b) Vorlagegrenze / Zustimmung des SMWA --

VI.5.c) Mitteilung und Begründung bei Ablehnung ---

VI.6. Prüfung der Bauausführung --

VI.7. Auszahlung der Zuwendungen

VI.7.a) Beantragung --

VI.7.b) Ein gemäß Nummer 5.2.2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) – Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO einbehaltener Restbetrag wird spätestens nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die voraussichtliche Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt.

Wird das Straßenbauvorhaben als Gemeinschaftsmaßnahme mehrerer Gebietskörperschaften ausgeführt, so werden die Zuwendungen an den Antragsteller ausgereicht.

VI.7.c) Unterrichtung --

VI.8. Nachweis über die Verwendung der Zuwendungen

VI.8.a) **Zwischennachweis** (bei Förderung über mehrere Haushaltsjahre)

VI.8.a)aa) bis 1. Februar des Folgejahres --

VI.8.a)bb) Mitteilung bei Änderungen --

VI.8.b) **Verwendungsnachweis**

VI.8.b)aa) Erstellung und Einreichung --

VI.8.b)bb) vorläufiger Verwendungsnachweis --

VI.8.b)cc) s. Hinweise zur VwV § 44 SäHO F 3

VI.8.b)dd) Prüfung --

VI.8.b)ee) Ergebnis und Auszahlung --

Hinweise

Teil B Instandsetzungspauschale

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen --

II. Gegenstand der Förderung

II.1. Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen / Radverkehrsanlagen sind in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA StB 09/13) benannt.

Instandsetzungen sind bauliche Maßnahmen zur Substanzerhaltung oder zur Verbesserung von Oberflächeneigenschaften von Verkehrsflächenbefestigungen, die auf zusammenhängenden Flächen in der Regel in Fahrstreifenbreite bis zu einer Dicke von 4 cm ausgeführt werden. Hierzu zählen die Bauverfahren Oberflächenbehandlungen, Aufbringen dünner Asphaltdeckschichten, Rückformen und Ersatz einer Asphaltdeckschicht.

Erneuerung ist die vollständige Wiederherstellung einer Verkehrsflächenbefestigung oder von Teilen davon, sofern mehr als nur die Asphaltdeckschicht betroffen ist. Hierzu zählen der vollständige Ersatz der vorhandenen Befestigung oder der teilweise Ersatz der vorhandenen Befestigung oder das Aufbringen neuer Schichten auf die vorhandene Befestigung.

Die **Instandsetzung von Ingenieurbauwerken** umfasst bauliche Maßnahmen größeren Umfangs zur Wiederherstellung des planmäßigen Zustands eines Bauwerkes bzw. Teilbauwerkes oder seiner Bauteile.

Die **Erneuerung von Ingenieurbauwerken** beinhaltet den Ersatz von Bauteilen bzw. eines ganzen Bauwerkes oder Teilbauwerkes, wodurch der volle Gebrauchswert wieder hergestellt wird.

II.2. --

III. Zuwendungsempfänger --

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

IV.1. kommunale Baulastträgerschaft --

IV.2. Fördervoraussetzungen

IV.2.a) Regeln der Technik, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit --

IV.2.b) Ausschluss nachträglicher Förderung --

IV.3. Recht auf Ablehnung der Förderung: Die Ablehnung der Förderung kann nur in der vollen Höhe erfolgen. Teilbeträge werden nicht ausgezahlt.

V. Art, Umfang und Höhe der Förderung --

V.1. Verfügungsrahmen --

V.2. Finanzierungsart, Fördersatz --

V.3. Bemessungsgrundlage --

V.4. Bündelung der Mittel für 2 Jahre --

V.5. --

VI. Verfahren

VI.1. Bewilligung: Da die Förderung von Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren nach Teil B der RL KStB unter größtmöglicher Ausschöpfung der Potenziale zur Beschleunigung und Verwaltungsvereinfachung ausgereicht werden soll, ergeben sich dabei einige Abweichungen von den Vorgaben der VwV zu § 44 SäHO bzw. der VVK. Da sich gerade bei kleineren Gemeinden eher geringere Zuwendungsbeträge ergeben, liegt die Schaffung von Verfahrenserleichterungen auf Basis des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch im Sinne der VwV zu § 44 SäHO (vgl. Nrn. 14, 15.2) und der VVK (vgl. Nrn. 13, 14.2). Das Verfahren ist eng angelehnt an die Regelungen der Verordnung Sofortprogramm Straße und soll eine zielgerichtete Förderung mit einer größtmöglichen Entlastung der beteiligten Behörden verbinden. Die zuwendungsrechtlichen Anforderungen an eine Projektförderung i. S. d. § 23 SäHO werden dabei eingehalten (vgl. Nummern 1 u. 2 VwV zu § 23 SäHO).

Die Bewilligungsbehörde teilt den kommunalen Zuwendungsempfängern zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bis spätestens 15. Februar die voraussichtlich zu erwartende Höhe der sich nach dem Schlüssel gem. Ziffer V Nummer 3 ergebenden Zuwendungssumme nach Teil B der Richtlinie mit. Die Zuwendungsempfänger erstellen daraufhin eine Aufstellung der einzelnen abgegrenzten Vorhaben, für die die Zuwendung bewilligt werden soll (Antragsliste) und reichen diese bis spätestens 15. März des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde ein.

VI.2. Festsetzung: Die Bewilligung erfolgt entsprechend des vom Zuwendungsempfänger eingereichten Antrages (Antragsliste) durch Bescheid anhand des unter Ziffer V Nummer 2 und 3 beschriebenen Verteilungsmaßstabes auf Grundlage der jeweiligen Netzlänge der einzelnen Zuwendungsempfänger. Die Einführung eines vereinfachten Antragsverfahrens ist angesichts des Fördergegenstandes und des gewählten Verteilungsmaßstabes sowie der feststehenden Bemessungsgrundlage ein bewährtes Mittel zu Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens. In Anlehnung an den Gedanken der Festbetragsfinanzierung (vgl. VVK Nummer 2.2.1) wird mit der Festsetzung eines Festbetrages für die Gewährung von Zuwendungen für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren auf der Basis des Straßenbestandsverzeichnisses eine Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung in die Praxis umgesetzt.

VI.3. Im Falle der **Mittelbündelung** (Ziffer V Nummer 4) hat der Zuwendungsempfänger rechtzeitig vor dem vorgesehenen Auszahlungstermin entsprechende Mitteilung zu machen, damit die Auszahlung entsprechend gestaltet werden kann.

VI.4. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt von Amts wegen zu einem von der Bewilligungsbehörde als geeignet erscheinenden Zeitpunkt nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides. Um den Zuwendungsempfängern auch hier größtmögliche Planungssicherheit zu geben, wird der Auszahlungstermin im Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Diese Verfahrensweise soll einerseits bei gleichzeitigem Verzicht auf einen Auszahlungsantrag der Zuwendungsempfänger die alsbaldige Inanspruchnahme der Zuwendung durch die Kommunen sichern und das Anfallen von Zinsforderungen so weit wie möglich vermeiden. Andererseits entlastet die Auszahlung der Pauschale an alle Zuwendungsempfänger zu einem zentralen Termin die Bewilligungsbehörde verfahrensseitig, da vorher lediglich die Mitteilung über die entsprechende Bankverbindung eingeholt werden muss.

VI.5. Sofern der Zuwendungsempfänger Maßnahmen nicht abrechnen und damit den Nachweis der Verwendung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vorlegen kann, ist bis zum vorgegebenen Termin ein vorläufiger Verwendungsnachweis und danach ein endgültiger Nachweis bis zum 30. Juni des gleichen Jahres zu erstellen.

Elektronisch erstellte Rechnungen sind Originalrechnungen gleichgestellt.

Teil C Inkrafttreten und Außerkrafttreten

--

Hinweise

Hinweise
zu den Anlagen zur RL KStB

Hinweise

Anlage 2 Antragsverzeichnis

(ehem.: Hinweise und Erläuterungen zur Vorlage von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie des SMWA für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB))

A Inhalt der Antragsunterlagen

I. Antragstellung

1. Entwurfsunterlagen

Die Entwurfsunterlagen sind unabhängig von der Höhe der Zuwendung auf der Grundlage der Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) in der aktuellen Fassung zu erstellen. Die Kosten sind nach der gültigen Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKVS) zu ermitteln.

Insbesondere ist zu beachten:

- Dem Entwurf ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.
- In den Lageplänen ist die Baumaßnahme eindeutig mit Bau- und Bauabschnittsgrenzen zu kennzeichnen und farbig anzulegen.
- Die Planunterlagen müssen vom Antragsteller unterschrieben sein.
- Änderungen der Pläne sind als solche zu kennzeichnen.

Bei Vorhaben über 1,5 Mio EUR vorgesehener Zuwendung sind vollständige Unterlagen nach RE bzw. RAB-ING in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

Bei Vorhaben bis zu 1,5 Mio EUR vorgesehener Zuwendung können die Unterlagen in vereinfachter Form zusammengestellt werden. Mindestanforderungen dafür sind

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarte / Übersichtslageplan,
- Lageplan,
- Regelquerschnitt, bei Ingenieurbauwerken Bauwerksplan,
- Kostenberechnung,
- bei Ingenieurbauwerken Ergebnis der letzten Hauptprüfung.

Über die Entwurfsunterlagen hinausgehende Pläne und sonstige Unterlagen sind nicht mit vorzulegen, außer, sie sind für die technische und wirtschaftliche Prüfung der Straßenbaumaßnahme bzw. Entscheidung über die Fördermittelbereitstellung erforderlich. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitergehende Unterlagen nachfordern.

2. Stellungnahmen

Falls für das Vorhaben kein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, sind die eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange dem 1. Exemplar beizufügen. Der Antrag ist auf Grundlage des Vorliegens der Zustimmungen bzw. der Berücksichtigung erteilter Auflagen zu erstellen.

Werden im Einzelfall weder ein Baurechtsverfahren noch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich, so ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass öffentliche Belange nicht berührt werden.

3. Vereinbarungen

Die zu treffenden Vereinbarungen sind jedem Exemplar beizufügen, ebenso eine Kostenübersicht mit Aufschlüsselung der Gesamtkosten auf die einzelnen Beteiligten als Voraussetzung zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (Ziffer 4). Spätestens mit Anzeige des Baubeginns sind die unterschriebenen Vereinbarungen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Fördermittel für Baumaßnahmen mit Beteiligung mehrerer Baulastträger sind in jedem Fall als Gemeinschaftsmaßnahme durch nur eine beteiligte Kommune zu beantragen (Ziffer 3b).

Bei Maßnahmen, die sich auch auf Flächen anderer Baulastträger erstrecken oder an diese grenzen (zum Beispiel Gehwege an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, Knotenpunktausbau bei verschiedenen Baulastträgern), ist ebenfalls eine Vereinbarung abzuschließen bzw. ist die Zustimmung einzuholen, wenn keine Kostenbeteiligung gegeben ist (Ziffer 3a, c). In diesem Fall ist nachzuweisen und zu begründen, dass eine Verpflichtung zur Kostenbeteiligung nicht besteht.

4. Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

Das Formblatt Anlage 3 zur RL KStB ist auf der Grundlage der Angaben in der Kostenberechnung und erforderlichenfalls der vorliegenden Vereinbarungen in allen Feldern auszufüllen. Sind bei einer Maßnahme mehrere Fördergegenstände mit unterschiedlichen Fördersätzen enthalten, ist das Formblatt Anlage 3 zur RL KStB entsprechend mehrfach auszufüllen.

Kostenbeteiligungen Dritter sind nachprüfbar zu berechnen bzw. zu erläutern. Reine Erschließungsanlagen scheiden für eine Förderung aus (Teil A Ziffer II Nummer 3 c) RL KStB.

Die Gesamtkosten und die davon ermittelten zuwendungsfähigen Kosten sind in den Zuwendungsantrag zu übernehmen.

Sofern Ingenieurbauwerke und Radverkehrsanlagen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen errichtet werden, sind deren Kosten gesondert auszuweisen.

5. Baufachliche Stellungnahme (BfS) bei Maßnahmen > 1,5 Mio € vorgesehene Zuwendung

Die BfS ist gemäß Teil A Ziffer VI Nummer 2 RL KStB vor Antragstellung vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr einzuholen.

6. Angaben des Antragstellers

zu a) Die in der BfS gegebenen Hinweise und Feststellungen sind durch den Antragsteller zu beachten bzw. ist die Beachtung zuzusichern. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine diesbezügliche Begründung beizulegen.

zu d) Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind statt dessen die entsprechenden Verbände gemäß § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.

II. Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Anträge kreisangehöriger Kommunen sind über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (Teil A Ziffer VI Nummer 3 RL KStB). Diese prüft

- die Plausibilität des Antrages,
- die Angaben des Antragstellers zu den finanziellen Verhältnissen sowie
- die Vollständigkeit der Antragsunterlagen

und bestätigt dies auf den Formblättern (Anlagen 3 und 6).

III. Vorlage bei der Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde kann nur vollständige Anträge bearbeiten.

B Form der Antragsunterlagen

Einzureichen sind gleichlautende Antragsunterlagen in der unter C, Nummer 3 bezeichneten Anzahl. Die Entwürfe, Stellungnahmen, Vereinbarungen sowie Angaben des Antragstellers (I / Ziffer 1 bis 6) sind in gleicher Reihenfolge von unten nach oben zu heften.

Dem voranzuheften sind das vom Antragsteller unterschriebene Antragsformblatt (Muster 1a zu § 44 SÄHO) und als oberstes Deckblatt das Antragsverzeichnis als Inhaltsübersicht.

C Vorlage des Antrages

1. Voraussetzungen für die Vorlage sind insbesondere:

- Die ungehinderte Durchführung der Bauarbeiten (rechtliche Sicherung der Trasse, Grunderwerb) und die Finanzierung müssen gesichert sein (Teil A Ziffer IV RL KStB).
- Die Anträge müssen die vollständigen Unterlagen laut Antragsverzeichnis enthalten.

1. Einreichungstermin

Der Antrag ist rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn auf dem festgelegten Verfahrensweg bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, so dass eine Entscheidung über den Antrag vor Baubeginn gegeben ist.

2. Anzahl der einzureichenden Unterlagen:

- Zweifach bei Maßnahmen bis 4,0 Mio EUR beantragte Zuwendung
- Dreifach bei Maßnahmen über 4,0 Mio EUR beantragte Zuwendung

Für die 3. Ausfertigung zur Vorlage für das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genügen nachfolgende Unterlagen:

- Antragsverzeichnis,
- Antrag,
- Erläuterungsbericht,
- Übersichtslagepläne,
- Kostenzusammenstellung sowie
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Ziffer 4.

Anlage 3

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

Gesamtkosten

Baukosten

-

Kosten für Grunderwerb

-

Entwässerungspauschale nach ODR

- nur wenn keine Baukosten für die Entwässerung enthalten sind

Ingenieurleistungen und Verwaltungskosten Dritter

- s. Hinweise Teil A V.2.a)bb)

Nicht zuwendungsfähige Kosten

I. Leistungen, die grundsätzlich nicht gefördert werden

-

II. Leistungen, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind

-

III. Kostenanteile anderer

-

Einnahmen

IV. Einnahmen bzw. fiktiver Werterlös

Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen werden im Muster 1a zu § 44 SÄHO unter Nummer 6 eingetragen.

Sonstiges

V. Kosten für die Verlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung

-

**Anlage 4
Anzeige des Baubeginns**

Hinweise

Anlage 5
Erklärung hinsichtlich der Berücksichtigung
der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

Hinweise

Anlage 6

Erklärung zur Plausibilitätsprüfung

Die für die Plausibilitätsprüfung vorzulegenden vereinfachten Unterlagen sind in den Hinweisen zu Anlage 2 aufgeführt. Weitere Unterlagen sind im Regelfall nicht vorzulegen.

I. Angaben des Antragstellers

1. Die Angabe dient der grundsätzlichen Sicherstellung der Förderfähigkeit des Vorhabens nach RL KStB sowie statistischen Zwecken.
2. Die Art der Maßnahme ist anzugeben, daraus ergibt sich der Höchstfördersatz.
3. Die Frage nach dem Baurecht bezieht sich auf Vorhaben, für die ein Baurechtsverfahren notwendig ist. Ist nach Art und Umfang der Maßnahme (z.B. Instandsetzung, Erneuerung, Ersatzneubau) kein Baurecht notwendig, ist die Frage ebenfalls mit „ja“ zu beantworten, da dieses implizit vorliegt.
4. Die geltenden Richtlinien des Straßen- und Ingenieurbaus sind zu berücksichtigen. Abweichungen sind möglich und zu begründen. Sie führen nicht automatisch zur Ablehnung des Zuwendungsantrages.
5. Die Vollständigkeit der Anlagen gemäß Antragsverzeichnis (Anlage 2 RL KStB, s.a. Hinweise zu Anlage 2) wird durch den Antragsteller bestätigt. Können einzelne Unterlagen nicht oder noch nicht vorgelegt werden, so ist dies zu begründen.
6. Wurde die HOAI nicht vereinbart, so ist dies zu begründen. Die Nicht-Vereinbarung der HOAI führt nicht automatisch zur Ablehnung des Zuwendungsantrages.
7. Laufen noch Zweckbindungsfristen aus anderen Zuwendungsverfahren, so ist dies anzugeben und die noch laufende Zuwendung sowie der Zuwendungsgeber zu benennen. Es ist zu begründen, warum dennoch eine Maßnahme durchgeführt und gefördert werden soll. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderfähigkeit.

II. Bestätigung durch das Landratsamt bzw. durch das LASuV

8. -
9. Anhaltspunkte für die Unwirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme könnten beispielsweise sein:
 - Bauweisen, für die bereits negative Erfahrungen anderer Baulastträger vorliegen;
 - außergewöhnlich hohe Kosten im Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen;
 - Parallelführungen in geringer Entfernung von Straßen / Radwegen gleicher Funktion außerorts

Anlage 7
Verwendungsnachweis zur Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale

Hinweise

Informationsblatt für die Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten bei Vorsorgemaßnahmen

1. Begriffsbestimmung

Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich aus Mitteln nach Teil A der Richtlinie gefördert werden kann. Eine Vorsorgemaßnahme kann zum Beispiel darin bestehen, dass beim Bau einer S-Bahn, einer Straße oder auch eines Kaufhauses (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel oder eine Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

2. Voraussetzungen für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens

Die Kosten der Vorsorgemaßnahmen werden zuwendungsfähig,

- wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und aus Mitteln nach Teil A der Richtlinie gefördert wird und
- soweit die Vorsorgemaßnahme für das Zweitvorhaben verwendet wird.

Hat der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert, so ist zur Beseitigung der Ausschusswirkung der Teil A Ziffer IV Nummer 1f) der RL KStB für die spätere Zuwendungsfähigkeit der Kosten weiterhin erforderlich, dass dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt worden war. Diese Zustimmung soll nur dann erfolgen, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

3. Förderung im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben

Die Kosten der Vorsorgemaßnahme einschließlich der Kosten des Grunderwerbs können ausnahmsweise bereits als Kosten des Erstvorhabens anerkannt und gefördert werden, wenn dieses selbst ein aus Mitteln nach Teil A der Richtlinie gefördertes Vorhaben ist. Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden. Wird das Zweitvorhaben, für das die Vorsorgemaßnahme getroffen wurde, später nicht durchgeführt, so hat die Bewilligungsbehörde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen vom Träger des Erstvorhabens zurückzufordern sind.

4. Kostenabgrenzung

Als Kosten der Vorsorgemaßnahmen sind, soweit sich nicht aus anderen gesetzlichen Regelungen etwas anderes ergibt, die durch die Vorsorgemaßnahme tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenabgrenzung möglich.